

05.09.24

AIS - FJ - Fz - Wi

Unterrichtung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 4. September 2024 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an die Präsidentin des Bundesrates vom 16. August 2024 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnten seinerzeit in der Kabinetttvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurden sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen bzw. beschlossen.

Ich bitte Sie daher, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III - Modernisierungsgesetz) (NKR-Nr. 7219, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung): Jährliche Sachkosten (Entlastung):	rund -320 000 Stunden (-8 Mio. Euro) rund -2,5 Mio. Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): <i>davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund -580 000 Euro <i>rund -580 000 Euro</i> geringfügige Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 5 Mio. Euro (2025) rund 34 Mio. Euro (2026 bis 2028) rund 52 Mio. Euro (ab 2029) rund 8 Mio. Euro

Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „ Out “ von 580 000 Euro dar.
Weitere Kosten	keine Auswirkungen
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR begrüßt die Zielvorgaben für die IT-Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit.
Evaluierung	Eine zeitnahe Untersuchung der Wirkung der Arbeitsförderung ist ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit und bereits nach § 280 SGB III i.V. mit § 282 SGB III rechtlich normiert.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Nachhaltigere Beratung zur Integration junger Menschen • Modernisierung der Arbeitsförderung durch Digitalisierung und Automatisierung • Verbesserte Fachkräftesicherung durch die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Die für den 14.08.2024 zur Vorlage an das Bundeskabinett bestimmte Entwurfsfassung wurde dem NKR am 13.08.2024 übermittelt. Das entspricht in keiner Weise den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und hat den NKR an der Wahrnehmung seines gesetzlichen Mandats gehindert. So war es dem NKR nicht möglich, die Darstellung der Regelungsfolgen qualifiziert zu überprüfen und seine Stellungnahme bis zur Kabinettbefassung abzugeben, sodass die Stellungnahme nachgereicht werden musste.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR begrüßt die Zielvorgaben für die IT-Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit. Eine frühere Fassung des Regelungsentwurfs enthielt eine Änderung im Erreichbarkeitsrecht, welche Bürgerinnen und Bürger von einem jährlichen Zeitaufwand von knapp 2 000 Stunden und die Verwaltung von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 325 000 Euro entlastet hätte. Die Streichung der entlastenden Regelung steht dem Ziel der Bundesregierung, bürokratische Hürden abzubauen, fundamental entgegen. Um die Bürgerinnen und Bürger von bürokratischen sowie die Verwaltung von administrativen Aufwänden zu entlasten, ist eine Wiederaufnahme der Regelung zwingend erforderlich.

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben soll die Arbeitsförderung bürgerfreundlicher, transparenter und unbürokratischer gestaltet werden. Hierzu sieht der Entwurf u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Die Einführung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen mit ausländischer Berufsqualifikation im In- und Ausland durch die Bundesagentur für Arbeit
- Erweiterung der Beratung für junge Menschen
- Digitalisierung und Automatisierung in der Bundesagentur für Arbeit
- Verfahrensvereinfachungen im Gründungszuschuss
- Schaffung weiterer Möglichkeiten für den Einsatz von Videokonferenzen (z.B. bei Beratungsgesprächen)

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden **von einem jährlichen Zeitaufwand** von rund **320 000 Stunden (8 Mio. Euro)**¹ sowie **jährlichen Sachkosten** von rund **2,5 Mio. Euro entlastet**. Die Entlastung resultiert im Wesentlichen aus Verfahrensvereinfachungen im Gründungszuschuss sowie dem Wegfall von Wegekosten durch den Ausbau von Videotelefonie.

¹ Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

- Verfahrensvereinfachungen im Gründungszuschuss

Durch das Streichen des Antrags für die zweite Phase des Gründungszuschusses werden Bürgerinnen und Bürger um fünf Stunden pro Fall entlastet. Ausgehend von 7 900 Fällen geht das Ressort nachvollziehbar von einer **Entlastung** von rund **39 500 Stunden** (rund 1 Mio. Euro) **pro Jahr** aus.

Das Ressort nimmt an, dass durch die Erleichterung der Zuschussvoraussetzungen jährlich 10 % (d.h. rund 1 600) mehr Anträge gestellt werden. Bei einem Zeitaufwand von 10 Stunden/Antrag geht das Ressort nachvollziehbar von einem **jährlichen Erfüllungsaufwand** von rund **16 000 Stunden** (rund 400 000 Euro) aus.

Im Saldo entsteht eine **jährliche Entlastung** von rund **23 500 Stunden** (rund 590 000 Euro).

- Ausbau von Videotelefonie

Das Ressort nimmt an, dass künftig etwa 20 % der rund 4 Mio. Gespräche für Arbeitslose per Videotelefonie – und nicht mehr in Präsenz – stattfinden werden. Hierdurch entfallen für 800 000 Fälle jeweils 22 Minuten Wegezeit und 3,10 Euro Wegesachkosten. Daraus resultiert nachvollziehbar eine **jährliche Entlastung** von rund **290 000 Stunden** sowie rund **2,5 Mio. Euro Sachkosten**.

Wirtschaft

Durch die Änderungen zum Erholungsurlaub beim Kurzarbeitergeld wird die Wirtschaft von **jährlichen Bürokratiekosten** in Höhe von rund **580 000 Euro** entlastet. Diese Entlastung stellt das Ressort unter der Annahme von 147 000 Fällen und einer Zeitersparnis von 10 Minuten/Fall nachvollziehbar dar.

Verwaltung

Der Bundesagentur für Arbeit entsteht mittelfristig **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **52 Mio. Euro** sowie eine **einmalige Belastung** von rund **8 Mio. Euro**. Den Jobcentern, die von Bund und Kommunen finanziert werden, entsteht eine geringfügige jährliche sowie einmalige Belastung.

Die Aufwände resultieren im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

- Umfassende Beratung junger Menschen

Im Rahmen der Einführung neuer Beratungsinstrumente für junge Menschen zu Ausbildung und Arbeit entstehen **jährliche Personalkosten** von rund **23 Mio. Euro** in Folge der ganzheitlichen Beratung und Betreuung. Die zusätzlichen Personalkosten stellt das Ressort differenziert nach Beratungsinstrument nachvollziehbar dar.

Beratungsinstrument	Jährliche Personalkosten
Erst- und Folgegesprächen im Rahmen der umfassenden und nachhaltigen Beratung	1,9 Mio. Euro
Zusätzliche Folgegespräche	7,6 Mio. Euro
Einsparungen bei den wegfallenden Folgegesprächen	-7,3 Mio. Euro
Erstgespräche im Fallmanagement und der ganzheitlichen Beratung und Betreuung	7,3 Mio. Euro
Folgegespräche im Fallmanagement und der ganzheitlichen Beratung und Betreuung	12,7 Mio. Euro

Darüber hinaus entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **2,8 Mio. Euro**, der im Wesentlichen auf Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Anpassung von Leitfäden zurückzuführen ist.

- Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Der Bundesagentur für Arbeit wird die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen mit ausländischer Berufsqualifikation im In- und Ausland übertragen. Dies führt aufgrund der Übergangsphase ab 2026 bis zur Verstetigung 2029 zu einem anwachsenden Erfüllungsaufwand.

Das Ressort geht für die Jahre 2026 bis einschließlich 2028 von jährlichen Personalkosten von rund 2,1 Mio. Euro aus. Ab 2029 wird einem zusätzlichen Personalbedarf von 1,8 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) im höheren Dienst, 242,3 MAK im gehobenen Dienst und 15 MAK im mittleren Dienst aus (**insgesamt 259,1 MAK**). Hieraus resultierten **ab 2029** nachvollziehbar **jährliche Personalkosten** von rund **19,4 Mio. Euro**.

- Förderung schwer erreichbarer junger Menschen

Durch Vorgaben zur Förderung junger Menschen geht das Ressort nachvollziehbar von **einem jährlichen** Erfüllungsaufwand von rund **4,8 Mio. Euro** sowie einem **einmaligen Erfüllungsaufwand** von rund **180 000 Euro** für die Verwaltung aus.

- Weitere Änderungen

Durch weitere Rechtsänderungen entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von **jährlich** rund **4,8 Mio. Euro** sowie **einmalig** rund **5 Mio. Euro**.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat die Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Es werden insbesondere die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation geschaffen, indem die Möglichkeit für Videokonferenzen ausgebaut werden und die Erreichbarkeit durch den Einsatz elektronischer Kommunikation modernisiert werden.

Der NKR begrüßt die Zielvorgaben für die IT-Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit. Diese umfassen die Weiterentwicklung zeitgemäßer digitaler Verwaltungsangebote durch Nutzenden-zentrierung, die Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen (Ende-zu-Ende Digitalisierung), die Nutzung von informationstechnischen Infrastrukturen, die Flexibilität bei der Umsetzung neuer Anforderungen erhöhen (insbesondere Cloud-Technologien) sowie die Erprobung neuer Technologien für die Leistungserbringung (z. B. im Bereich Künstlicher Intelligenz).

IV Ergebnis

Die für den 14.08.2024 zur Vorlage an das Bundeskabinett bestimmte Entwurfsfassung wurde dem NKR am 13.08.2024 übermittelt. Das entspricht in keiner Weise den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und hat den NKR an der Wahrnehmung seines gesetzlichen Mandats gehindert. So war es dem NKR nicht möglich, die Darstellung der Regelungsfolgen qualifiziert zu überprüfen und seine Stellungnahme bis zur Kabinettbefassung abzugeben, sodass die Stellungnahme nachgereicht werden musste.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR begrüßt die Zielvorgaben für die IT-Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit.

Eine frühere Fassung des Regelungsentwurfs enthielt eine Änderung im Erreichbarkeitsrecht, welche Bürgerinnen und Bürger von einem jährlichen Zeitaufwand von knapp 2 000 Stunden und die Verwaltung von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 325 000 Euro entlastet hätte. Die Streichung der entlastenden Regelung steht dem Ziel der Bundesregierung, bürokratische Hürden abzubauen, fundamental entgegen. Um die Bürgerinnen und Bürger von bürokratischen sowie die Verwaltung von administrativen Aufwänden zu entlasten, ist eine Wiederaufnahme der Regelung zwingend erforderlich.

16. August 2024

Lutz Goebel
Vorsitzender

Dr. Reinhard Göhner
Berichterstatter

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des NKR-Nr. 7219 vom 16. August 2024 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz) zur Kenntnis.

Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass die Darstellung der Regelungsfolgen nachvollziehbar und methodengerecht sei und er hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände erhebe. Zudem hat der NKR die Digitaltauglichkeit geprüft und begrüßt die Zielvorgaben für die IT-Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit.

Der NKR beanstandet die kurze Frist mit der ihm der endgültige Entwurf zugeleitet worden sei. Dies entspreche nicht den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und behindere ihn an der Wahrnehmung seines gesetzlichen Mandats. Außerdem kritisiert der NKR, dass entgegen einer früheren Fassung des Regelungsentwurfs die Änderungen im Erreichbarkeitsrecht im Recht der Arbeitsförderung im endgültigen Entwurf nicht mehr enthalten seien. Um die Bürgerinnen und Bürger von bürokratischen sowie die Verwaltung von administrativen Aufwänden zu entlasten, sei eine Wiederaufnahme der Regelung zwingend erforderlich.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt die Kritik des NKR sehr ernst und ist um ausreichende und angemessene Fristen bemüht. Verbände- und Länderstellungen wurden dem NKR nach Ende der Frist zur Stellungnahme am 24. Juli 2024 zur Verfügung gestellt. Auch wurde der NKR in die Ressortabstimmungen eng einbezogen und über alle Änderungen hinsichtlich des Entwurfes insbesondere der damit verbundenen Verwaltungsaufwände informiert. Die kurze Frist zur finalen Ressortabstimmung nach Ressorteinigung resultiert aus bis kurz vor Kabinettttermin noch erforderlichen offenen Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung und der Notwendigkeit den Kabinettttermin in der 33. KW wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzes nach Artikel 76 Absatz Satz 4 GG einzuhalten.

Die ursprüngliche Planung, das Erreichbarkeitsrecht zu reformieren, wurde letztlich wegen übergeordneter Erwägungen zurückgestellt.